

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP

Gesetz über die Erhebung der Künstlersozialabgabe in den Jahren 1986 und 1987

A. Problem

Die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz für 1986 erstmalig vorgeschriebene Festsetzung der Vomhundertsätze der Künstlersozialabgabe getrennt nach Bereichen ist noch nicht sachgerecht möglich, weil das dafür erforderliche Zahlenmaterial fehlt.

B. Lösung

Durch Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes soll die Übergangszeit, in der für alle Bereiche ein einheitlicher Abgabesatz gilt, bis zum Jahr 1987 verlängert werden. Erst danach soll der Abgabesatz bereichsspezifisch festgesetzt werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Entwurf führt gegenüber der bisherigen Regelung zu keinen Änderungen in den finanziellen Auswirkungen.

Bei einer bereichsspezifischen Festsetzung der Abgabesätze aufgrund des vorliegenden lückenhaften Zahlenmaterials würden die Vermarkter der Bereiche Musik, bildende Kunst und darstellende Kunst stark belastet, die Vermarkter des Bereichs Wort etwas — aber nicht ausreichend — entlastet.

**Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung der Künstlersozialabgabe
in den Jahren 1986 und 1987**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), geändert durch Artikel 10 des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497), wird wie folgt geändert:

In § 57 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „1983 und 1984“ durch die Worte „1983, 1984, 1986 und 1987“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den 22. Oktober 1985

Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion

Dr. Vogel und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

Nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz ist für das Jahr 1986 erstmalig der Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe getrennt nach den Bereichen Wort, bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst festzusetzen. Bis dahin gilt ein einheitlicher Abgabesatz von 5 v. H. Dieser soll nunmehr auch in den Jahren 1986 und 1987 für alle Bereiche weiterhin gelten.

Der Gesetzgeber ging bei der Regelung über die bereichsspezifische Festsetzung der Abgabesätze davon aus, daß bis 1986 das hierfür erforderliche Zahlenmaterial vorliege. Dies ist nicht der Fall. Mitursächlich dafür ist, daß über die Verfassungsbeschwerden gegen das KSVG noch nicht entschieden ist und daher von vielen Betroffenen die notwendigen Angaben nicht oder nur unzulänglich gemacht wurden. Auch nach der einstimmig beschlossenen Resolution des Kulturrates ist das vorliegende Zah-

lenmaterial nicht geeignet, die Abgabesätze bereichsspezifisch festzusetzen. Aufgrund des lückenhaften Materials würden sich Abgabesätze ergeben, die bei vollständiger Erfassung geringer wären und die darüber hinaus die Vermarkter benachteiligen, die ihrer Melde- und Abgabepflicht entsprechend dem Gesetz nachgekommen sind.

Es ist davon auszugehen, daß das für eine bereichsspezifische Festsetzung der Abgabesätze erforderliche Zahlenmaterial spätestens im Jahre 1987 vorliegt.

Durch die vorgeschlagene Änderung des § 57 Abs. 3 Satz 1 wird die Übergangszeit, in der für alle Bereiche ein einheitlicher Abgabesatz gilt, um zwei Jahre verlängert. Die Aufteilung in bereichsspezifische Abgabesätze soll, entsprechend der Grundkonzeption des Gesetzes, vom Jahre 1988 ab einsetzen.

